

jenige bestraft wird, der ein seiner Überzeugung nach illegales Staatsgeheimnis der Öffentlichkeit kundtut, das im Endergebnis von den Dienststellen des Bonner Staates nicht als illegal anerkannt wird.

Die Veränderungen in diesem Abschnitt gewährleisten somit insgesamt keinesfalls die freie Ausübung der verfassungsmäßig zugesicherten Meinungs-, Informations- und Pressefreiheit.

Aufrechterhaltung des Gesinnungsstrafrechts

Der Bundestagsabgeordnete Güde versuchte in der Bundestagsdebatte am 29. Mai 1968 die Bedenken der Abgeordneten Frau Dr. Diemer-Nicolaus (PDP), die von einer Subjektivierung der Tatbestände gesprochen hatte, mit den Behauptungen zu zerstreuen, daß solche Formulierungen wie „die Absicht ...“ oder „der Vorsatz, sich wissentlich für ... einzusetzen“ dazu dienen sollten, „die Strafbarkeitsschwelle zu heben“¹⁶.

Nun hatte der heutige Justizminister Dr. Heinemann bereits im Jahre 1959 erklärt, daß gerade durch das Merkmal der sog. verfassungsfeindlichen Absicht wertneutrale Handlungen als unrechtmäßige Handlungen qualifiziert würden¹⁷. Bekanntlich wurde die „Absicht“ immer aus der politischen Gesinnung des Beschuldigten abgeleitet. Das wurde durch die vom Antikommunismus geprägte Schuldkonzeption ermöglicht, die der Spruchpraxis der politischen Sondergerichte seit Anbeginn zugrunde gelegt war.¹⁸

Die Gesinnungsjustiz wird in Zukunft noch dadurch erleichtert werden, daß das bisher geltende Legalitätsprinzip durch das Opportunitätsprinzip ersetzt wurde.

Einführung des Opportunitätsprinzips zur Erleichterung der Justizwillkür

Das 8. StÄG änderte § 153 b StPO und fügte einen neuen § 153 c StPO ein. Danach kann der Staatsanwalt von der Verfolgung von Straftaten u. a. absehen, „wenn die Durchführung des Verfahrens die Gefahr eines schweren Nachteils für die Bundesrepublik Deutschland herbeiführen würde oder wenn der Verfolgung sonstige überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen“ oder wenn die Taten „außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches dieses Gesetzes begangen sind“. Diese Regelung wurde unter der Mitverantwortung Dr. Heinemanns getroffen, der sich noch 1966 im Bundestag in der mit von ihm in den Bundestag eingebrachten Begründung des SP-Gesetzentwurfs zur Neuregelung des politischen Strafrechts entschieden gegen die Einführung des Opportunitätsprinzips wegen der damit verbundenen Verletzung des in Art. 3 des Bonner Grundgesetzes verankerten Gleichheitsgrundsatzes gewandt hatte¹⁹.

Die Regelung, daß die Staatsanwaltschaft von der Verfolgung von Straftaten absehen kann, „die außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches dieses Gesetzes be-

gangen sind“, bedeutet eine ausdrückliche Verankerung der Bonner Alleinvertretungsmaßnahme auf dem Gebiet des Strafrechts und im Prinzip eine Übernahme der Regelung des sog. Handschellengesetzes (Gesetz über die befristete Freistellung von der deutschen Gerichtsbarkeit vom 29. Juli 1966 — BGBl. I S. 453)²⁰. Der Bonner Staat bekräftigt damit seine völkerrechtswidrige Anmaßung, Strafhoheit über das Gebiet der DDR prinzipiell ausüben zu wollen, und stellt lediglich der Staatsanwaltschaft anheim, „von der Verfolgung abzusehen“, wenn diese politisch nicht opportun erscheint.

Die Regelung des Opportunitätsprinzips gibt noch größere Möglichkeiten als bisher, zu politisch gegebener Zeit, z. B. im sog. Spannungsfall, das gegenwärtig mit Zurückhaltung praktizierte politische Strafrecht rigoros anzuwenden. Im übrigen hat die westdeutsche Justiz das bisher geltende Legalitätsprinzip stets durchbrochen, wenn es darum ging, die Strafverfolgung von Nazi- und Kriegsverbrechen zu verschleppen oder zu verhindern oder ein unbequemes politisches Strafverfahren zu beenden²¹.

Bedeutsam für die Einschätzung des antidemokratischen Charakters des 8. StÄG ist in diesem Zusammenhang auch die Tatsache, daß mit diesem Gesetz nichts an der verfassungswidrigen Verwendung der Zeugen vom Hörensagen (V-Männer) und nichts an der Existenz der politischen Sondergerichte geändert wurde. Diese Regelungen engen die demokratischen Rechte auf Verteidigung grundgesetzwidrig ein und hätten im Wege einer echten Reform beseitigt werden müssen. Das erkennen selbst Bundestagsabgeordnete der SP und der FDP an²².

Beseitigung unbequemer Tatbestände

Als „Liberalisierung“ wurde vor allem die Streichung einiger Tatbestände des bisherigen Staatsschutzrechts hingestellt. Tatsächlich handelt es sich dabei — mit einer Ausnahme — entweder um die Beseitigung unpraktikabler, schon bisher nicht angewandter bzw. jetzt anders geregelter Tatbestände oder um die Ausräumung politischer Hemmnisse.

Das erstere trifft für die Streichung solcher Bestimmungen zu wie § 83 StGB (Verrat am Bundespräsidenten) und § 84 StGB (fahrlässige Verbreitung hochverräterischer Schriften), die zum Teil durch die Bestimmungen über Propagandamittel (§ 86) aufgefangen wird. Der Streichung des § 92 StGB (staatsgefährdender Nachrichtendienst) und der §§ 100 d Abs. 2, 100 e StGB (Aufnahme verräterischer Beziehungen) liegen dagegen zweifellos politische Erwägungen zugrunde, nämlich einige Hindernisse für die Versuche ideologischer Diversion in der DDR zu beseitigen, wie sie im Zusammenhang mit der angekündigten Einschränkung des Geltungsbereichs bei einigen Bestimmungen der bisherigen Staatsgefährdungsregelung dargelegt werden. Im Zuge der Streichung dieser Bestimmungen wurde auch der Tatbestand des Verfassungsverrats (§ 89 StGB) beseitigt, der zumindest optisch zu einem Hindernis für die Durchsetzung der Notstandspolitik geworden ist.

Eine Ausnahme bildet lediglich die erst in der allerletzten Ausschusssitzung vorgenommene Beseitigung des bisherigen § 94 StGB (Strafschärfung bei staatsgefährdender Absicht). Diese Bestimmung, nach der Sach-

(Fortsetzung von S. 627)

irrigen Annahme, das Staatsgeheimnis sei ein Geheimnis der in § 97a bezeichneten Art, so wird er, wenn

1. dieser Irrtum ihm vorzuwerfen ist
2. er nicht in der Absicht handelt, dem vermeintlichen Verstoß entgegenzuwirken, oder
3. die Tat nach den Umständen kein angemessenes Mittel zu diesem Zweck ist,

nach den bezeichneten Vorschriften bestraft. Die Tat ist in der Regel kein angemessenes Mittel, wenn der Täter nicht zuvor ein Mitglied des Bundestages um Abhilfe angerufen hat.

(2) War dem Täter als Beamten ... das Staatsgeheimnis dienstlich anvertraut oder zugänglich, so wird er auch dann bestraft, wenn nicht zuvor der Beamte einen Dienstvorgesetzten ... um Abhilfe angerufen hat.

16 Das Parlament, a. a. O.

17 Vgl. Heinemann / Posser, „KJ-itsche Bemerkungen zum politischen Strafrecht in der Bundesrepublik“, Neue Juristische Wochenschrift 1959, Heft 4, S. 121 ff.

18 Vgl. BGHSt Bd. 4 S. 1 ff. (5/6); vgl. dazu „Eine Strafrechtsreform des Notstandes“, NJ 1966 S. 176 ff. (179).

19 vgl. Bundestags-Drucksache V/102.

20 vgl. dazu Arzinger, „Die Rolle der Gesetzgebung im System der friedensgefährdenden Politik der westdeutschen Bundesrepublik“, NJ 1966 S. 521 ff.

21 vgl. Beyer, a. a. O., S. 634; Streit, „Staatsschutzbestimmungen und Legalitätsprinzip“, NJ 1964 S. 435 ff.

22 so Frau Dr. Diemer-Nicolaus: „leih halte in der Tat die Zeit für gekommen, mit diesen Sonderkammern — die in anderen Ländern nicht bestehen — Schluß zu machen.“ (Das Parlament, a. a. O.).